

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein
- Kreiskirchenamt -

d. d. Superintendentur
d. Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

EV. KIRCHENKREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN DIE SUPERINTENDENTIN	
14. Juli 2025	
Tgb.-Nr. 811	h

IT

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

723.01-5615

08.07.2025

Ev. Kirchengemeinde Gleidorf
Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein
Änderung Friedhofssatzung
Kirchenaufsichtliche Genehmigung gem. § 11 Abs. 2 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung übersenden wir beigelegt zwei Ausfertigungen der Änderungssatzung vom 07.05.2025. Ein Exemplar haben wir zu unseren Akten genommen.

Zur Gültigkeit ist eine Veröffentlichung erforderlich. Zu veröffentlichen sind die Satzung in vollem Wortlaut, das Beschlussdatum und der Wortlaut der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Nähere Erläuterungen zur öffentlichen Bekanntmachung finden Sie unter www.kiwi-portal.de / Gruppe „Friedhofswesen“ / Dokumente / 04_Muster-Formulare / 1_Öffentliche Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

H. Richter

Henning Richter

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf
vom 07.05.2025**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf vom 06.04.2022 wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Absatz 10 ein neuer Absatz 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(11) Der Friedhof ist seit dem 01.01.2025 geschlossen.

Auf dem Friedhof werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben oder bestehende Nutzungsrechte verlängert. Bestattungen oder Beisetzungen werden nicht mehr zugelassen.

Personen, die auf dem Friedhof ein Nutzungsrecht haben, können zur Abwicklung des Nutzungsrechts zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- a. Falls das verliehene Nutzungsrecht bereits einmal für jedes Grab auf der Grabstätte ausgeübt wurde, hat die nutzungsberechtigte Person gegenüber der Friedhofsträgerin keine weitergehenden Ansprüche. Die nutzungsberechtigte Person muss bis zum Ablauf der Nutzungszeit die Grabpflege sicherstellen. Sie kann das Nutzungsrecht vorzeitig an die Friedhofsträgerin zurückgeben. Bereits gezahlte Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- b. Falls das verliehene Nutzungsrecht für ein Grab oder mehrere Gräber noch nicht ausgeübt wurde, kann die nutzungsberechtigte Person keine Umbettung bereits bestatteter oder beigesetzter Personen verlangen. Sie hat einen Anspruch auf Widerruf des Nutzungsrechts für das Grab oder die Gräber durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung der noch nicht verbrauchten Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren. Falls die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht nicht zurückgibt, muss sie die Grabpflege bis zum Ablauf der Nutzungszeit sicherstellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleidorf, den 7. Mai 2025

Ev. Kirchengemeinde Gleidorf



U. Gump, Pfm St Weber [Signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf
vom 7. Mai 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Bielefeld, 8. Juli 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.01-5615